

Aufrückungssysteme. Es findet also für die Staatsdiener in Stellen, welche im Etat nach Durchschnittssätzen eingestellt sind, grundsätzlich die Aufrückung in erster Linie nach dem Gehaltsklassensysteme statt. Um indeß einem allzu langsamen Vorrücken im Gehalte vorzubeugen, wie es bei diesem Systeme leicht mit der Wirkung vorkommen kann, daß in einzelnen Beamtengruppen für eine Reihe von Beamten auch unter sonst nicht abnormen Verhältnissen der Höchstgehalt nicht mehr erreichbar ist, greift daneben das Dienstaltersstufensystem dergestalt Platz, daß jeder Beamte bei befriedigender Dienstleistung und tadelloser Führung jedenfalls spätestens nach einer bestimmten Reihe von Jahren vom Eintritte in den Genuß des etatmäßigen Mindestgehalts seiner Beamtengruppe ab in die höheren Gehaltsätze derselben eintreten kann.

Diese Kombinirung beider Systeme hat also zur Folge, daß die Beamten ohne Rücksicht auf das Dienstalter in der betreffenden Gruppe je nach dem — gleichviel ob durch Austritt von Vordermännern oder durch Stellenvermehrung herbeigeführten — Eintritte von Vakanz in den höheren Gehaltsklassen in diese aufrücken wie gegenwärtig bei dem Gehaltsklassensysteme, andererseits aber auch ein Beamter, welcher innerhalb seiner Gruppe eine bestimmte Reihe von Jahren verbracht hat, selbst dann, wenn eine Stellenvakanz in einer höheren Gehaltsklasse noch nicht eingetreten ist, doch auf Grund des subsidiär geltenden Dienstaltersstufensystems in die nächsthöhere Gehaltsklasse seiner Gruppe einrückt und auf diese Weise sogar dann in den Höchstgehalt seiner Gruppe gelangen kann, wenn seit seinem Eintritte in den Mindestgehalt der Gruppe bis zu der für das Durchlaufen der Aufrückungsskala erforderlichen Zeit keine Vakanz in den höheren Gehaltsklassen dieser Gruppe eingetreten sind, ein Fall, der sicherlich nur sehr selten vorkommen wird, thatsächlich aber doch vorkommen kann.

Andererseits ist bei diesem kombiniirten Systeme — anders wie beim Dienstaltersstufensysteme — das Aufsteigen im Gehalte nicht dergestalt an die skalenmäßige Aufrückungsfrist gebunden, daß eine Aufrückung immer nur dann erfolgen könnte, dann aber auch erfolgen müßte, wenn ein Beamter diese Zeit hindurch einen gewissen Gehalt bezogen hat. Vielmehr ist es ebenso möglich, daß der Beamte schon nach kürzerer Zeit aufrückt, wie daß er längere Zeit hindurch auf demselben Gehalte bleibt. Nur auf dem Minimalfalle soll der Beamte regelmäßig nicht länger verweilen als eine Dienstaltersperiode, und die die Grenze für die subsidiäre Aufrückung nach Dienstaltersstufen bildende Gehaltsstaffel soll er der Regel nach erreichen, wenn von seinem Eintritte in den etatmäßigen Minimalgehalt die skalenmäßige Summe der Aufrückungsfristen abgelaufen ist. Bestehen also beispielsweise für eine Beamtengruppe Gehaltsklassen und vier eventuelle Aufrückungsfristen von je vier Jahren, und rückt ein Beamter auf Grund des Gehaltsklassensystems bereits nach zwei Jahren aus der untersten Gehaltsklasse in die vorletzte auf, so muß er, falls sein Aufsteigen in die dritte Gehaltsklasse nicht inzwischen auf Grund dieses Systems erfolgt, sechs Jahre in der vorletzten Gehaltsklasse verharren, ehe ihm auf Grund der subsidiären Aufrückung nach Dienstaltersstufen der Unterschied zwischen dieser und der dritten Gehaltsklasse zugelegt werden kann.

Noch weiter zu gehen und auch bei der Kombinirung des Gehaltsklassen- und des Dienstaltersstufensystems eine Aufrückung immer schon dann eintreten zu lassen, wenn ein Beamter die etatmäßige Aufrückungsfrist hindurch einen gewissen Gehalt bezogen hat, dazu liegt kein Bedürfnis vor; das würde überdies auch zu einer erheblichen Mehrbelastung der Staatskasse führen. Ein Bedürfnis ist vielmehr nur dafür anzuerkennen, daß der Beamte nach Verlauf gewisser Zeiträume auch die höheren Gehaltsklassen seiner Gruppe wirklich erreichen kann und daß insbesondere auch der Höchstgehalt seiner Gruppe für ihn thatsächlich, und zwar regelmäßig in einem nicht zu späten Lebensalter erreichbar ist. Und diesem Bedürfnisse wird durch die von der Regierung vorgeschlagene Art der Kombinirung genügt.